

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Alle unsere Mitteilungen und Angebote sind nur für den Empfänger bestimmt und absolut vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Die unbefugte Weitergabe verpflichtet zum Schadenersatz zumindest in voller Höhe der ortsüblichen Nachweis- bzw. Vermittlungsgebühr.
2. Unsere Angebote erfolgen ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Wir sind jedoch bemüht, nur einwandfreie Objekte zu bearbeiten und anzubieten. Zwischenverkauf bzw. Zwischenvermietung bleibt vorbehalten.
3. Tätigkeit für den anderen Teil ist gestattet.
4. Der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages allein genügt zur Entstehung der Provisionsverpflichtung, auch wenn später ohne unsere weitere Mitwirkung ein Vertragsabschluss über das nachgewiesene Objekt zustande kommt oder mit dem nachgewiesenen Interessenten erfolgt. Sind von uns angebotene oder mitgeteilte Gelegenheiten oder Objekte bereits bekannt, so ist unser Angebot unverzüglich zurückzuweisen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe, woher das Objekt bzw. die Gelegenheit bekannt ist.
5. Wird mit einem durch den Makler nachgewiesenen Interessenten ein Vertrag abgeschlossen oder über ein anderes Objekt als das zunächst vorgesehene und vom Makler nachgewiesene, das aber dem gleichen wirtschaftlichen Zweck dient, so wird auch hierfür die übliche Provision geschuldet. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem nachgewiesenen Interessenten innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Unterzeichnung eines durch den Nachweis des Maklers zustande gekommenen Rechtsgeschäftes ein weiteres Geschäft zwischen diesen Vertragspartnern zustande kommt, welches eine Ergänzung oder Erweiterung des zunächst vermittelten Geschäfts darstellt (Folgegeschäft).
6. Die Rückgängigmachung eines einmal zustande gekommenen Vertrages durch Aufhebung, Anfechtung, Rücktritt, Eintritt einer auflösenden Bedingung etc. berührt den Provisionsanspruch des Maklers ebenso wenig wie die Rechtsgültigkeit des Vertrages aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Unterlassen von Anträgen, Nichtbetreiben von Genehmigungen etc.)
7. Bei Vertragsabschluss ist grundsätzlich von jeder Seite eine Provision zu entrichten und zwar in Höhe der ortsüblichen Nachweis- und Vermittlungsgebühr und/oder nach besonderer Vereinbarung. Die Provision ist bei Vertragsabschluss fällig und zahlbar. Die ortsübliche Nachweis- bzw. Vermittlungsgebühr beträgt 3 % für den Käufer und 2 % für den Verkäufer vom Kaufpreis bei Grundstücken und Häusern bzw. 3,6 Nettomonatsmieten und / oder Pachtsummen bei gewerblicher Vermietung und/oder Verpachtung mit einer Vertragslaufzeit von über 5 Jahren ; 2 Nettomonatsmieten bei einer Vertragslaufzeit von bis zu 5 Jahren. Für die Vermittlung eines Erbbaurechts beträgt die Gebühr: Erbbaurechtsgeber 2 %, Erbbaurechtsnehmer 3 % des kapitalisierten Erbauzinses.
 - 7.1. Alle genannten Provisionen und Gebühren verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
8. Die Aufnahme von Verhandlungen mit nachgewiesenen Partnern oder über nachgewiesene Objekte bedeutet Auftragserteilung und Anerkennung vorstehender Bedingungen. Die Unwirksamkeit von einzelnen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.